



Regierungsrat

Luzern, 31. Mai 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 716**

Nummer: A 716  
Protokoll-Nr.: 659  
Eröffnet: 06.12.2021 / Finanzdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Meyer Jörg und Mit. über angemessene Gebühren**

Zu Frage 1: Nach welchen Prinzipien werden im Kanton Luzern Gebühren festgelegt?

Die Festlegung der Gebühren der kantonalen Verwaltung richtet sich nach dem Gebührengesetz (GebG, SRL Nr. [680](#)), dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. [40](#)), den Gebührenverordnungen und -tarifen. Teilweise werden die Gebühren durch Bundesrecht vorgegeben (z.B. im Ausländer- und Integrationsrecht oder im Zivilstandswesen). Die Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Äquivalenz (§ 7 GebG).

Zu Frage 2: Wie werden die Gebühren errechnet und von wem werden sie festgelegt?

Verwaltungs- und Kanzleigebühren bemessen sich zusätzlich zu den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz nach dem Aufwand (Kostendeckungsprinzip, § 8 GebG). Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person (§ 10 GebG). Das Gebührengesetz ist ein sogenanntes Rahmengesetz. Die Regelungen für die einzelnen Sachbereiche werden in den Spezialgesetzen getroffen. Gebühren im Zusammenhang mit dem Erlass von Verfügungen sind im VRG geregelt. Grundsätzlich sind somit die jeweiligen zuständigen Behörden, die Gebühren erlassen, zuständig (dezentrale Zuständigkeit).

Zu Frage 3: Gemäss § 11 Absatz 1b GebG können Gebühren höher oder tiefer angesetzt werden, um öffentlichen Interessen und Zielen Rechnung zu tragen. Inwiefern geschieht dies im Kanton Luzern, nach welchen Kriterien und von wem?

Diese Bestimmung räumt den Behörden die Möglichkeit ein, mit Gebühren eine Lenkungs-funktion zu erreichen. Die entsprechende Ausgestaltung ist dezentral in einer Gebührenord-nung des entsprechenden Sachbereichs vorzunehmen. So sieht beispielsweise das Beur-kundungsgesetz (SRL Nr. [255](#)) einen gestaffelten, nach oben begrenzten Promilletarif für die Beurkundungsgebühr für Rechtsgeschäfte mit Geschäftswert vor (§ 52b Beurkundungsge-setz).

Zu Frage 4: Von wem werden die Gebühren periodisch und systematisch überprüft? Wann geschah dies zum letzten Mal? Welches ist der diesbezügliche Auftrag der kantonalen Fi-nanzkontrolle?

Das Gebührengesetz verpflichtet unseren Rat, die Gebühren in der Regel alle zwei Jahre der Kostenentwicklung anzupassen (§ 14 GebG). Eine systematische Überprüfung sämtlicher Gebührenordnungen durch die Departemente wurde letztmals per 1. Januar 2010 gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vom Oktober 2009 vorgenommen. Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 hat unser Rat auf eine systematische Überprüfung im Jahr 2022 verzichtet, da die Teuerung sich lediglich marginal positiv entwickelt hat (+0,25).

Die Überprüfung der Gebühren erfolgt überdies über das Controlling des Departements und der Dienststellen, interne Kontrollsysteme und das Qualitätsmanagement. Zudem finden stichprobenweise Überprüfungen der Vorgaben durch die Finanzkontrolle statt und die Gebühren müssen auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Zu Frage 5: Inwiefern entsprechen die überhöhten Gebühren des Strassenverkehrsamtes Luzern der Wirklichkeit und wie positioniert sich der Regierungsrat dazu?

Der in der Anfrage genannte Deckungsgrad von 120 Prozent erscheint in den am 2. November 2021 publizierten Unterlagen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV; [Gebührenfinanzierung 2019](#)). Dieser Index berücksichtigt unter anderem die für Führer- und Fahrzeugausweise sowie für Motofahrzeugprüfungen erhobenen Gebühren (vgl. [Rohstoff: Gebührenfinanzierung 2019](#), S. 2). Die zur Analyse herangezogenen Gebühren für die beiden operativen Bereiche Verkehrsprüfung und Verkehrszulassung beinhalten keine Konzernleistungen wie Informatik, die Leistungen der Dienststellen Personal und Finanzen, der Finanzkontrolle sowie der Abgrenzung der Einnahmen ohne Gebührencharakter (z.B. Wunschkontrollschilder). Für eine Vollkostenrechnung müssten streng genommen ebenso auch die weiteren indirekten Kosten des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, unseres Rates und der Kommissions- und Parlamentsanteile berechnet und umgelagert werden. Diese werden vom Kanton grundsätzlich jedoch nicht auf die Dienststellen umgewälzt. Der administrative Aufwand wäre zu hoch, weshalb keine Umlageparameter bestehen. Auch die Finanzkontrolle hat dies in ihren Tätigkeitsberichten über die Entwicklung der Kostendeckungsgrade der Gebühren des Strassenverkehrsamtes von 2006 bis 2013 entsprechend festgehalten.

Ferner hat die Analyse der EFV auch Erträge unter Gebühren subsummiert, die keinen Gebührencharakter haben – etwa Erlöse aus dem Verkauf von Wunschkontrollschildern und aus Schilderüberträgen sowie Erträge aus dem Verkauf von Autobahnvignetten.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren und unter Einbezug einer gewissen Unschärfe bei den indirekten, nicht umgelagerten Kosten gehen wir von einem Deckungsgrad von 105 bis 109 Prozent aus. Unter dem Aspekt des Kostendeckungsprinzips erachtet unser Rat diesen Deckungsgrad zurzeit als angemessen.

Durch das weitere mengenmässige Wachstum und die fortschreitende Digitalisierung ist in Zukunft mit Effizienzgewinnen zu rechnen, die an die Kundinnen und Kunden des Strassenverkehrsamtes weitergegeben werden können. Der Kostendeckungsgrad wird daher künftig regelmässig überprüft und, wenn angebracht, eine Gebührenanpassung vorgenommen.

Zu Frage 6: Wie stellt sich der Regierungsrat generell zu höheren Gebühren als gemäss dem Äquivalenz- oder Kostendeckungsprinzip angemessen und der damit einhergehenden überproportionalen Belastung tieferer und mittlerer Einkommen?

Unserem Rat ist bewusst, dass Gebühren – im Gegensatz zu Steuern – nicht nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden. Umso wichtiger ist es,

dass sich die Bemessung der Gebühren an den genannten Prinzipien orientiert. Bei der Festlegung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens kann auf die Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person Rücksicht genommen werden.